Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

N°. 283.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 24 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 3 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Polizeycommißion, betreffend die Uebertragung eines Wirthschaftsrecht in der Stadt Zofingen, zum Stern genannt.

Gegen diese Verfügung der Verwaltungskammer des Cantons Aargau, langt nun B. Sutermeister mit einer Petition ein, deren Schluß dahin geht, daß ihm gestattet werde: Entweder das Tavernenrecht ohne das Haus an jemand anders in der Gemeinde Zofingen auszuleihen: Oder wenn dieses nicht Plaz haben könnte, dieses Recht, ohne gezwungen zu seyn, solches für den Augenblik auszuüben, gegen Erlegung einer geringen Finanz unterhalten zu können.

Ueber diese Petition hat nun Eure Polizeycommißion, der Ihr sie zur Untersuchung übersandtet, die Ehre, folgendes Befinden Ihnen B. G., vorzulegen:

Das Gesez vom 20. Nov. 1800 beruht wesentlich auf zwey Hauptgrundlagen. Die erste: das Wirthschafts-Gewerb darf, wegen seinem nachtheiligen Einfluß auf die Sitten, nicht frey gegeben werden. Die zweyte: Zum Behuf des allseitigen Verkehrs, sind Wirthschafts-Anstalten nothwendig, daher der Staat für ihre hinlängliche Anzahl und zwekmäßige Einrichtung zu sorgen hat.

So wie nun aus dem erstern Grundsaz das Wirthschaftsgewerb privilegirt werden muß, so entsteht hingegen aus dem leztern für den, dem das Privilegium ertheilt worden, die Pflicht, davon Gebrauch zu machen.

Nach den Begriffen Eurer Commißion ist daher der zweyte Theil der Bitte des Petenten durchaus unzuläßlich.

Was dann den ersten betrifft, so liegt allbereits in dem Geist des erwehnten Gesetzes, daß so, wie die Verwaltungskammer es ist, die untersucht, in wie fern ein Gebäude, zu welchem ein neues Wirthschafsrecht begehrt wird, dazu tauglich sey; es auch an ihr seyn müsse, zu untersuchen, in wie fern die gewünschte Uebertragung eines bereits existirenden Wirthschaftsrecht auf ein anderes Gebäude, sey es pro tempore oder auf immer, in Rükficht auf Lage und innere Einrichtung, schiklich sey, oder nicht. In so fern also der Petent lediglich eine solche Uebertragung begehren sollte, so hat er sich an die Verwaltungskammer und allfällig an den Vollziehungsrath zu wenden, so wie er sich auch an den leztern zu wenden haben wird, wenn ihm sein beglaubt habendes Recht bestritten, oder von der Verwaltungskammer aus Gründen des §. 6. a. eingezogen werden sollte; aber nimmer kann es im Sinne des Gesetzes liegen, daß das weder ausschließlich dingliche, noch ausschließlich persönliche, sondern mit Rükfichtnehmung, auf die Person, dem Gebäude ertheilte Wirthschafts-Privilegium, als bewegliches Gut betrachtet, und als solches nach Belieben hingeliehen werde.

Diesen Betrachtungen oder Erwägungen und Entwiklungen zufolge, tragt die Polizeycommißion darauf an, in die Bittschrift des B. Sutermeister nicht einzutreten.

Die Pet. Commißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Central-Munizipalität des Bezirks Altorf bittet, daß so wie der Gemeinde Altorf, auch den übrigen Gemeinden, die direkten Abgaben von 1799 nachgelassen werden möchten, indem über alle die gleichen Unglüksfälle ergangen seyen. — An die Vollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinden des Bezirks Olten beschweren sich über das Kriegscommissariat in Arau, welches sie, um ihren Distrikt zu schonen, mit Einquartierung überlade, so wie auch über eine darauf Bezug habende Verfügung des Ministers des Innern, und begehren Handhabung

des Gesetzes vom 9. Juni 1800. — Verweisung an die Vollziehung mit folgender Botschaft:

B. Vollz. Räthe! Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks Olten beschweren sich in beyliegender Vorstellung über das Kriegscommissariat in Arau, welches sie, um ihren eignen Distrikt zu schonen, mit Einquartierung überlade, und bitten um die Handhabung des Gesetzes vom 9. Juni 1800, und gegen daherige Verfügungen des Ministers des Innern. Sie B. Vollz. Räthe werden anmit eingeladen, diesen Klagen, in so weit es von Ihnen abhangen mag, abzuhelfen, den gemeldten Gemeinden hierüber Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und falls ihre Beschwerden gegründet, wegen der bestehenden Einrichtung aber denselben nicht unmittelbar abzuhelfen wäre, ihnen dafür auf andre beliebige Weise einige Entschädigung zu verschaffen.

3. Der Distrikt Riviere im Canton Bellenz, wünscht daß im Fall einer Zusammenschmelzung der beyden italienischen Cantone, der Centralität wegen, Bellenz als Hauptort des Cantons bestimmt werde. — An die Const. Commißion gewiesen.

4. Die Bürger Peter Niklaus Meschini und Peter Contorbio, Handelsmann und Präsident der Liquidationscommißion der Kriegslieferungen, als Bevollmächtigte vieler Bürger von Lugano und dessen Gegend, stellen die traurige Lage und Armuth der Handelsleute, Fuhrleute und Handwerker vor, welche in zwey Epochen an die französischen und östreichischen Armeen verschiedene Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage und Fuhrwerke gemacht haben, deren Werth auf die große Summe von ungefähr 500,000 Lire sich belauft. Man habe schon verschiedenemale begehrt, daß man zu einer endlichen Liquidation und billigen Vertheilung dieser Kriegslasten kommen sollte; allein dieses Ansuchen wurde immer von B. Jacob Belli, Bevollmächtigten des Distrikts Mainthal, durch verschiedene Auswege vereitelt. Die Bittsteller fodern Beendigung dieses dringenden Geschäfts. — An die Vollziehung zu weisen.

Folgender Bericht der Finanzcommißion wird in Berathung und sein Antrag hierauf angenommen:

B. Gesezgeber! Bey Untersuchung der Nationalgüter-Verkäuffe aus den Distrikten Romont, Wiflisburg und Peterlingen, zeigt es sich, daß

A. Im Distrikt Romont verkauft wurden:

1. Aux Près devers chés Grivel: eine Scheuer, Stall und 6 Juch. Wiesen: geschäzt 2286, verkauft 4710, überlöst 2424 Fr.

2. Au Devin, 13 Juch. 1/4 1/6 1/24 Wiesen: gesch. 1430, verkauft 3700, überlöst 2270 Fr.

3. Ein Thurn (Donjon) samt Gräben und Zugehörde; nebst 1/5 1/36 1/48 Juch. Wiesen: gesch. 238, verk. 1106, überl. 868 Fr.

4. 1/4 1/72 Juch. Baumgarten vor dem Marcens- und Billensthor: gesch. 47, verk. 170, überl. 123 Fr.

5. 3/4 1/18 Juch. Acker, es Coerts, vor dem Masteresthor: gesch. 116, verk. 201, überl. 85 Fr.

6. 1/16 1/36 Juch. Baumgarten, vor dem Freyburger Thor: gesch. 59, verk. 282, überl. 223 Fr.

Zu bemerken ist: daß seiner Zeit in dem von der Vollziehung eingegebenen Tableau, obige Grundstücke auf 38 Jucharten, und für 4270 Fr. gesch. waren.

B. Im Distrikt Wiflisburg.

1. En Choulai, die große und kleine Matte, 15 Pos.: geschäzt 12000, verk. 20000, überl. 8000 Fr.

2. Sur St. Martin, eine Bündte; 1 Pos.: gesch. 800, verk. 1325, überl. 525 Fr.

3. Bey der alten Zehendscheuer, eine Bündte und ein Garten: gesch. 300, verk. 700, überl. 400 Fr.

4. Aux Vuattes, eine Wiese, 20 Pos.: gesch. 4000, verk. 4010, überl. 10 Fr.

5. Le Près vert, 12 Posen Wiesen, 4 Pos. Acker: gesch. 4800, verk. 12115, überl. 7315 Fr.

6. Près Miquet, 9 Pos. Wiesen, 1 Pos. Acker; gesch. 3500, verk. 7010, überl. 3510 Fr.

7. Ein Acker, Pestlacher genannt, 2 Pos.: geschäzt 600, verk. 2114, überl. 1514 Fr.

8. Ein Acker, à la Coucheltaz, 1 Pos.: gesch. 350, verk. 801, überl. 451 Fr.

9. Ein Acker, sous Ville: gesch. 350, verk. 820, überl. 470 Fr.

10. Ein Acker in der Gemeind Pfauen: gesch. 60, verkauft 60 Fr.

11. Wiese und Acker, derriere la Tour, mit Vorbehalt des Gebäudes, in welchem sich das Pavé mosaique befindet, 8 Pos. nebst ungefehr 1 Juchart Land: gesch. 2700, verk. 4050, überl. 1350 Fr.

12. Ein von obigem abgesonderter kleiner Bezirk Wiese, à la Rampe de Gravenon, bereits in obiger Schatzung begriffen: 300 Fr. verkauft, überl. 300 Fr.

C. Im Distrikt Peterlingen.

a) Von denen zum Schloß Peterlingen gehörigen Gütern und Nebengebäuden wurden einzig verkauft:

1. Ein kleiner Speicher: geschäzt 400, verkauft 524, überlöst 124 Fr.

2. Eine Wiese oder Bündte en Clos Vignon, 4 Posen: geschäzt 230, verk. 290, überl. 60 Fr.

b. Von denen zum Schloß Montagny gehörigen Gütern wurden verkauft:

1. Le Prés de l'Ettans, 7, 4 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1200, verk. 2104, überl. 904 Fr.

2. La vieille Grange, 6 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1500, verk. 2022, überl. 522 Fr.

3. Près de Boulay, 10, 4 und 5 Pos. Land: gesch. 3600, verk. 3650, überl. 50 Fr.

4. Bois en la Combettaz, 2 und 4 Posen: gesch. 400, verk. 654, überl. 254 Fr.

5. En la Rochettaz, 3 und 4 Posen Wiesen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

6. Le Prés du Parchy, 2, 10 und 2 Posen: gesch. 1000, verk. 1920, überl. 920 Fr.

7. Paturiaz de la Quinquina, 1 und 4 Pos. Weid: gesch. 110, verk. 208, überl. 98 Fr.

8. Paturiaz des Antes, 5 Posen Weid: gesch. 500, verk. 880, überl. 380 Fr.

9. Paturiaz des 4 Pos., Weid: gesch. 320, verk. 490, überl. 170 Fr.

Total-Schatzung 44096, Tot. Losung 77826, Tot. Ueberl. 33730 Fr.

1) Was nun Erstens die Verkäufe im Distrikt Romont betrift, so rathet Ihnen Ihre Finanzcommißion mit vollkommner Ueberzeugung derselben Genehmigung an, da der Erlös nicht nur die Schatzung mehr als ums Gedoppelte übersteigt, sondern ebenfalls ein beynahe verdoppeltes Interesse gegen den ehevorigen Pachtzins (von 236 Fr.) darbietet.

2) Die Verkäufe im Distrikt Wiflisburg betreffend, so ist zu bemerken: Daß wenn seiner Zeit das Schloß dieses Namens, nebst allen dazu gehörigen Gütern auf 61760 Fr. geschäzt wurden, nunmehr davon abgezogen werden müssen 32300 Fr., als nämlich für das Schloß und Amphitheater 28000 Fr.; für das Grundstück, worin sich das Pave befindet 300 Fr., und endlich für die Zehendscheuer 4000 Fr.: Rest 29460 Fr.

Diese Schatzung nun wurde bey der Versteigerung nicht nur im Ganzen durch den Erlös von 53305 Fr. beynahe verdoppelt, sondern auch jedes einzelne Stück, die einzige Wiese aux Vuattes ausgenommen, wo auf Fr. 4000 Schatzung nicht mehr als 10 Fr. überlöst ward (wofür aber der besondre Grund eigens angegeben wird), galt immer über den Schatzungswerth; bey einigen Stücken das Dreyfache.

Allein, eine andre Betrachtung bietet sich dar. Laut dem seiner Zeit von der Vollziehung übersandten Tableau, ertrug das Schloß Wiflisburg mit seinen Gütern dem Staat 3234 Fr.; der nunmehrige Verkaufswerth der versteigerten Grundstücke zu 4 p. Ct. beträgt 2132 Fr. Rest 1102 Fr., der nunmehr dem Staat abgeht; und wäre demnach, nach unsrem unmaßgeblichen Ermessen, (ehe Sie B. Gesezgeber, sich zur Genehmigung oder Verwerffung der genannten Wiflisburger-Verkäuffe entschliessen können), die Vollziehung durch eine Botschaft zu befragen, was nun aus dem unverkauft gebliebenen zu ziehen übrig bleibe, da solches neben dem Schlosse, lediglich aus 3 Jucharten Land besteht; und was überhaupt aus jedem einzelnen Stük dieser Domaine für Pachtzins gezogen worden; endlich woher es komme, daß dem Schluße des gesezgebenden Raths zuwider, das Grundstük, worinn das bekannte Pave gelegen, an die Versteigerung gebracht, und wirklich verkauft worden sey?

(Die Fortſ. folgt.)

Kleine Schriften.

Adresse an den Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Rath.

Adresse an Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik.

Luzern, 6. Merz 1801. Unterz. Pfyffer Feer. Allein, ohne andere Freunde, nur in Begleitschaft der Vernunft, der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls.

Ein Bogen in Quart. (Das nemliche erschien auch in französischer Sprache.)

Wenn man von den gedruckten Adressen auf die handschriftlichen schließen darf, so mag der fränkische Minister ein reiches Portefeuille von Meinungen der mit unheilbaren Geisteskrankheiten behafteten Helvetier über die Verfassung ihres Vaterlandes, besitzen....

Der erste nennt sich den Repräsentanten der wahresten Freunde des Vaterlands; der zweyte giebt sich für das Organ der moralischen Dreyeinigkeit: Vernunft, Gerechtigkeit und öffentliches Wohl — aus; was bleibt einem dritten übrig? er wird unfehlbar im Namen der göttlichen Dreyeinigkeit sprechen.

Den General Wyß hat sich Pfyffer Feer zum grossen